

TRIBÜNE

## Kirche und sexueller Missbrauch

Gastkommentar  
von MARTIN GRICHTING

Die sexuellen Missbräuche, die in den letzten Jahrzehnten begangen wurden, halten der katholischen Kirche den Spiegel vor. Sie zählt heute teuer dafür, dass Recht  $\neq$  staatliches und kirchliches  $\neq$  vielfach nicht angewandt worden ist und dass unangebrachte Dezentralisierung die Vertuschung von Straftaten begünstigt hat.

Schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) setzte in der Kirche die Tendenz ein, Liebe sowie Pastoral einerseits und Recht andererseits als Gegensätze hinzustellen. Das Kirchenrecht wurde belächelt und ignoriert. In nicht wenigen kirchlichen Kreisen ist das bis heute so. Man vergass, dass das Recht alle schützt, aber gerade auch die Schwachen, die sich nicht anders helfen können. Und so versuchte man, sexuellen Missbräuchen mit «pastoralen Massnahmen» zu begegnen, statt Fehlbare vor Gericht zu stellen und aus dem Klerus zu entlassen.

Ohne entschuldigen zu wollen, was geschehen ist, kann man in diesem Vorgehen auch den Reflex einer gesamtgesellschaftlichen Tendenz jener Jahre sehen, angesichts von Verbrechen weniger auf Strafvollzug als vielmehr auf «Therapie» zu setzen. Die neuerdings geführten politischen Diskussionen über schwere Verbrechen von Wiederholungstätern sowie über die lebenslange Verwahrung zeigen, dass auch hier Irrwege beschritten wurden.

Erschwerend kam bei der katholischen Kirche hinzu, dass ein nach wie vor ständisches Denken einen Korpsgeist aufrechterhalten hat, was dazu führte, die Dinge selbst regeln zu wollen. Aus diesen Gründen konnte es zu monströsen Fällen kommen wie dem kürzlich bekanntgewordenen eines Schweizer Kapuziners, der während eines halben Jahrhunderts eine Schneise der Verwüstung durch die Kirche gezogen hat.

Weitere Elemente strukturellen Versagens stellen organisatorische Defizite und die Dezentralisierung strafrechtlicher Kompetenzen dar. Wie zentral oder dezentral die katholische Kirche zu füh-

**Man kann dies auch als gesellschaftliche Tendenz jener Jahre sehen, angesichts von Verbrechen weniger auf Strafvollzug als vielmehr auf «Therapie» zu setzen.**

ren ist, war seit je eine umstrittene Frage. Es gibt hier keine abschliessende Antwort, weil sich das Umfeld, in dem sich die Kirche global bewegt, ständig verändert.

Naivität ist jedoch, gerade wenn man die Missbrauchsskandale betrachtet, fehl am Platz. Denn diese Verbrechen haben die Gefährlichkeit einer unangemessenen Dezentralisierung drastisch aufgezeigt. Dezentralisierung bedeutet, dass Kompetenzen nach unten abgegeben werden.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sie dort nur gern wahrgenommen werden, wenn es darum geht, Zückerchen zu verteilen, nicht jedoch, wenn unangenehme Entscheidungen getroffen werden müssen. Die wirksame Ahndung von Missbrauchsverbrechen konnte deshalb erst beginnen, als Papst Johannes Paul II. die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von sexuellen Missbräuchen klärte, indem er sie rechtlich verbindlich zentralisierte. Seit 2001 müssen alle mutmasslichen Straftaten betreffend den Missbrauch Minderjähriger von den Bischöfen und Ordensoberen der römischen Glaubenskongregation gemeldet werden. Diese handelt dann selbst oder überlässt den Fall der lokalen Instanz, die dadurch die Sache nicht mehr versanden lassen kann.

Die Geringschätzung des kirchlichen Rechts und die undifferenzierte Forderung nach Dezentralisierung der Kirche mögen populär sein. Beides jedoch ist gefährlicher Populismus. Denn das Recht dient der Gerechtigkeit. Wer Ersteres geringschätzt, unterdrückt Letztere. Betreffend die Dezentralisierung hat schon 1967 die römische Bischofssynode im Hinblick auf die Reform des kirchlichen Gesetzbuchs gefordert, diese dürfe die gesamtkirchliche Disziplin nicht gefährden oder zu Nationalkirchen führen, in denen dann andere oder faktisch gar keine Gesetze mehr gälten.

Man pflegt zu sagen, das Einzige, was der Mensch aus der Gesellschaft lerne, sei, dass er nichts lerne. Man kann nur hoffen, dass das auch im vorliegenden Zusammenhang nicht stimmt.